M 7 E 17.5119

Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

1. Beate **von Bergwelt**
   Ahornallee 5, 82049 Pullach i. Isartal
2. Christine **Salfer**
   Gistlstr. 32, 82049 Pullach i. Isartal
3. Stefan **Danner**
   Jaiserstr. 40, 82049 Pullach i. Isartal

- Antragsteller -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:
Anwaltskanzlei Dentons Europe LLP
Rechtsanwälte Steuerberater
Jungferntumrstr. 2, 80333 München

gegen

Gemeinde Pullach i. Isartal
vertreten durch den ersten Bürgermeister
Johann-Bader-Str. 21, 82049 Pullach i. Isartal

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Döring Spieß
Montenstr. 3, 80639 München

wegen

Bürgerbegehren
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 7. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gibbons,
den Richter am Verwaltungsgericht Schlämmer,
den Richter am Verwaltungsgericht Kumetz

ohne mündliche Verhandlung

am 11. Dezember 2017

folgenden

Beschluss:

I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO aufgegeben, die durch ihren Gemeinderat insbesondere am 12. April 2016 und 26. Juli 2016 beschlossene Bebauung des Grundstücks Heilmannstraße 53/55 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage M 7 K 17.5519 nicht weiter zu betreiben und jegliche weitere Maßnahme, welche der Umsetzung dieser beschlossenen Bebauung dient, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage M 7 K 17.5519 zu unterlassen.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren als Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens „für den Erhalt des Grundstücks Heilmannstr. 53/55 als Vorratsfläche und für die Verschiebung der geplanten Bebauung zugunsten der Baumaßnahmen Schulen, Schwimmbad und Bürgerhaus", der Antragsgegnerin dem Bürgerbegehren zuwiderlaufende Maßnahmen im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu untersagen.

Am 12. April 2016 beriet und beschloss der Gemeinderat der Antragsgegnerin in öffentlicher Sitzung, das im Gemeindegebiet der Antragstellerin gelegene Grundstück Heilmannstr. 53/55 mit einem (zum damaligen Planungsstand) in 26 Wohneinheiten

aufgegliederten Wohngebäude „in Anlehnung an die von Gemeinderat[smitglied] W. vorgestellte Konzeptstudie" zu bebauen. Das Gebäude sollte v.a. als Anschlussunterbringungsmöglichkeit für unbegleitete Minderjährige genutzt werden, die noch bis Juli 2017 in der im Gemeindegebiet gelegenen Jugendherberge Burg Schwaneck untergebracht waren.

Am 10. Mai 2016 wurde in öffentlicher Sitzung beschlossen, ein Verwaltungsverfahren zur Aufhebung des u.a. für das Grundstück Heilmannstr. 53/55 geltenden, aus 1953 stammenden Baulinienplan einzuleiten. Weiter beauftragte der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung, einen Entwurf für einen Generalübernehmervertrag (im Folgenden: GÜ-Vertrag) mit der Baugesellschaft München-Land mbH (an der die Antragsgegnerin als Gesellschafterin beteiligt ist; im Folgenden: BML) beziehungsweise der BML Bauservice GmbH (im Folgenden: BML Bauservice) „zur Realisierung des Projekts Heilmannstr. 53/66 nach den Plänen des Architekturbüros [des Gemeinderatmitglieds] W. vorzulegen. Den Beschlussvorschlag, dem Generalübernehmer das Architekturbüro W. als Generalplaner zu empfehlen, lehnte der Gemeinderat ab; Gemeinderatsmitglied W. stimmte wegen persönlicher Beteiligung insoweit nicht mit ab.

Am 26. Juli 2016 wurde nichtöffentlich mit 11:10 Stimmen der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf des GÜ-Vertrags beschlossen. Weiter wurde beschlossen, das „Projekt Heilmannstr. 53/55" umzusetzen und dazu die BML Bauservice als Generalübernehmer im Wege einer sog. In-house-Vergabe zu beauftragen.

Am 29. November 2016 fasste der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Beschluss, für den Bereich, in dem u.a. das Grundstück Heilmannstr. 53/55 liegt, einen Bebauungsplan neu aufzustellen. Anlass war eine zuvor eingeholte Einschätzung

des Landratsamts München, wonach das in der Konzeptstudie des Architekturbüros W. vorgesehene Terrassengeschoss ansonsten baurechtlich unzulässig sei.

Der Beschluss vom 26. Juli 2016 wurde als Anlage zu TOP 13 (Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen) der Niederschrift einer öffentlichen Gemeinderatsitzung am 25. April 2017 beigefügt; diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 9. Mai 2017 genehmigt. Anschließend – wobei der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung von der Antragsgegnerin nicht benannt wurde – wurde die Niederschrift inklusive Anlage ins online für die Öffentlichkeit verfügbare sog. Ratsinformationssystem der Antragsgegnerin eingestellt.

Mit am selben Tag bei der Antragsgegnerin eingegangenem Schreiben vom 25. September 2017 beantragten die Antragsteller als Vertreter gemäß Art. 18a Abs. 4 Gemeindeordnung – GO – die Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) und übergaben der Antragsgegnerin dazu 745 Unterschriften. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet: „Sind Sie dafür, dass das Grundstück Heilmannstr. 53/55 als Vorratsfläche erhalten bleibt und in naher Zukunft nicht bebaut wird?" Die auf den Unterschriftslisten enthaltene Begründung erläutert, dass auf dem gemeindeeigenen Grundstück Heilmannstr. 53/55 ein fünfgeschossiges Haus mit ca. 22 Wohneinheiten in Planung sei. 21 Wohneinheiten seien bereits in der Hans-Kreis-Straße 26a in Bau. Die Wohnungsbaugesellschaft der Antragsgegnerin verfüge derzeit über 565 kommunale Wohnungen, was ein Spitzenwert für eine Kommune mit ca. 4.000 Haushalten sei. Angesichts schwindender Rücklagen (binnen drei Jahren von 62 Mio. Euro auf 8 Mio Euro), unsicherer Gewerbesteuerprognosen (Fusion von Linde und Praxair) und bevorstehender Millionenprojekte (Grund- und Mittelschule, Schwimmbad, Bürgerhaus) solle die Antragsgegnerin nicht auch noch einen zweistelligen Millionenbetrag für ca. 22 kommunale Wohnungen in der Heilmannstr. 53/55 ausgeben. Das Bauvorhaben könne zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden, nachdem die

o.g. Aufgaben bewältigt und sofern eine solide Finanzierung sichergestellt werden könne. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens würden befürchten, dass sich die Antragsgegnerin aufgrund vieler gleichzeitig laufender Großprojekte verschulden müsse, was spürbare Folgen für die Bevölkerung haben würde. Aus den genannten Gründen wolle man das Bauvorhaben Heilmannstr. 53/55 zugunsten der Baumaßnahmen Schulen, Schwimmbad und Bürgerhaus verschieben.

Am 26. September 2017 stimmte der Gemeinderat der durch die BML erstellten Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie der Kostenrechnung in Höhe von rund 8,26 Mio. Euro zu. In den von der BML zur Sitzungsvorbereitung vorgelegten Unterlagen findet sich u.a. ein Schreiben der BML an die Antragsgegnerin, wonach am 12. September 2017 mit dem Architekturbüro W. zu einer Planungsfrage (Wohnraumlüftung) telefoniert wurde. Demnach habe das Architekturbüro W. die BML angewiesen, die Unterlagen vorerst ohne Berücksichtigung der Kosten der kontrollierten Wohnraumlüftung an die Antragsgegnerin zu übermitteln. Zudem finden sich in den Unterlagen mehrere E-Mails des Architekturbüros W., in denen konkrete bautechnische Aspekte (Fundament der Tiefgarage, Abfallbeseitigung, Kaltwasserzähler usw.) mit der BML erörtert werden.

Am 17. Oktober 2017 beschloss der Gemeinderat, dass das von den Antragstellern beantragte Bürgerbegehren unzulässig sei.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2017 wies die Antragsgegnerin das Bürgerbegehren als unzulässig zurück. Zwar seien 718 gültige Unterschriften eingereicht und somit das erforderliche Quorum nach Art. 18a Abs. 6 GO überschritten worden; das Bürgerbegehren sei aber materiellrechtlich unzulässig.

Die Fragestellung sei wegen der Formulierungen „als Vorratsfläche" und „in naher Zukunft nicht zu bebauen" zu unbestimmt. Die damit bezweckte zeitliche Dimension sei unklar, zumal die Verbindlichkeit der durch einen Bürgerentscheid hervorgerufenen Entscheidung nur ein Jahr betrage. Zudem seien der dem Vorhaben zugrundeliegende Bebauungsplan bereits als Satzung beschlossen und konkrete Planungsaufträge erteilt worden, weshalb die Fragestellung auf einen Stopp des Bauvorhabens gerichtet hätte sein müssen. Daher würde, selbst wenn man die Fragestellung als an sich zulässigen sog. Grundsatzbeschluss einordnen würde, die Entscheidung jedenfalls ins Leere laufen, da die maßgeblichen Ausführungsentscheidungen bereits durch den Gemeinderat beschlossen worden seien. Die Konsequenzen aus der Fragestellung seien für die Gemeindebürger folglich nicht erkennbar. Weiter genüge die dem Bürgerbegehren zugrunde gelegte Begründung nicht den diesbezüglichen, vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Anforderungen (z.B. BayVGH, B.v. 25.6.2012 – 4 CE 12.24; B.v. 14.10.2014 – 4 ZB 14.707; U.v. 4.7.2016 – 4 BV 16.105 – alle in juris). So fehle ein Hinweis, dass die Antragsgegnerin bereits verbindliche vertragliche Vereinbarungen getroffen habe, weshalb ein Stopp der beauftragten Leistungen erhebliche finanzielle Nachteile für die Antragsgegnerin hätte. Die Beendigung des GÜ-Vertrags würde zu Kosten in Höhe von mindestens einer Million Euro für die Antragsgegnerin führen, was eine fundamentale entscheidungserhebliche Tatsache darstellen würde. Ebenso wenig würden die Fördergelder in Höhe von 3,1 bis 3,5 Mio. Euro aus der kommunalen Wohnbauförderung erwähnt, die den Initiatoren bekannt gewesen seien und entfallen würden. Zudem suggeriere die Begründung des Bürgerbegehrens unzulässigerweise, dass die dort genannten weiteren Baumaßnahmen (Schule, Schwimmbad, Bürgerhaus) aufgeschoben werden müssten, weil das Projekt Heilmannstr. 53/55 die dafür benötigten Mittel aufbrauche. Und schließlich verstoße das Bürgerbegehren gegen die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nach Art. 61 Abs. 2 GO. Die Kosten der Vertragskündigung seien angesichts der Komplexität dieser Frage in der Kürze der Prüfungs-

zeit nicht konkret zu beziffern; allein aus der vereinbarten Vergütung sei aber mit der Auflösung des GÜ-Vertrags ein erheblicher finanzieller Nachteil von mindestens einer Million Euro zu erwarten. Dies sei mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar.

Am 27. Oktober 2017 beantragten die Antragsteller vertreten durch ihre Bevollmächtigten beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

> die Antragsgegnerin zu verpflichten, jegliche weitere Maßnahmen in Bezug auf die Bebauung des Grundstücks Heilmannstraße 53/55 in [der Antragsgegnerin] bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit der Durchführung des Bürgerbegehrens für den Erhalt des Grundstücks Heilmannstraße 53/55 als Vorratsfläche und für die Verschiebung der geplanten Bebauung zugunsten der Baumaßnahmen Schulen, Schwimmbad und Bürgerhaus – eingereicht am 25.09.2017 – zu unterlassen, insbesondere Anweisungen an die Baugesellschaft München-Land mbH (BML) bzw. die BML Bauservice GmbH zur Fortführung des Bauvorhabens und dessen Planung sowie der Ausschreibung der Gewerke des Bauvorhabens.

Zur Begründung wird in den Schriftsätzen vom 27. Oktober, 14. November und 18. November 2017 angeführt, dass ein Anordnungsanspruch bestehe, weil das Bürgerbegehren formell wie materiell zulässig sei. Insbesondere die von der Antragsgegnerin im Bescheid angeführten Aspekte würden einer Zulässigkeit nicht entgegenstehen. Dass die Antragsgegnerin zunächst aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit ohnehin rechtswidrig einen GÜ-Vertrag beschließe und erst anschließend das notwendige Baurecht schaffe, könne das Bürgerbegehren nicht unzulässig machen. Auch die Teilnahme (Zustimmung) des Gemeinderatsmitglieds W. an der Abstimmung über den GÜ-Vertrag trotz persönlicher Beteiligung mache den Beschluss vom 26. Juli 2017 rechtswidrig und unwirksam. Der GÜ-Vertragsschluss sei außerdem zu keinem Zeitpunkt öffentlich ausreichend kommuniziert und bekanntgemacht worden; die gewählte Form der Veröffentlichung als Anlage einer im Ratsinformati-

onssystem eingestellten Niederschrift und ohne Gemeinderatsbeschluss über den Wegfall der Geheimhaltung sei insoweit unzureichend. Daher hätten die Antragsteller selbst zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens noch keine Kenntnis vom GÜ-Vertrag gehabt, was eidesstattlich durch die Antragstellerin zu 1) versichert werde. Der erst nach der Einreichung des Bürgerbegehrens als Satzung beschlossene Bebauungsplan könne dem Begehren ebenso wenig entgegengehalten werden wie eine Aufhebung des GÜ-Vertrags. Die Antragsgegnerin sei mittelbar an der BML Bauservice beteiligt und könne daher gemäß § 108 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – den GÜ-Vertrag aufheben. Da die BML Bauservice der alleinige Vertragspartner sei, könnten so keine weiteren Vergütungs- oder Schadensersatzpflichten entstehen. Im Übrigen sei die vorliegend gewählte Form der Vergütungsklausel (die Antragsgegnerin erstatte demnach dem Generalunternehmer alle Baukosten zuzüglich eines sog. GÜ-Aufschlags von 10%) atypisch für GÜ-Verträge, da sie das Kostensteigerungsrisiko einseitig dem Auftraggeber (Antragsgegnerin) aufbürde. Dies sei schon nicht mit dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung vereinbar. Für Schwimmbad (25 Mio. Euro), Sanierung des Bürgerhauses (8 bis 9 Mio. Euro) und Schulbaumaßnahmen (40 Mio. Euro) seien im Gemeinderat entgegen der Ausführungen der Antragsgegnerin bereits Kosten veranschlagt worden. Der Gemeindehaushalt enthalte für Ende 2017 eine Soll-Rücklage von 8 Mio. Euro; diese sei in der Begründung des Bürgerbegehrens angegeben worden. Fragestellung und Begründung würden der insofern nicht all zu strenge Maßstäbe anlegenden einschlägigen Rechtsprechung entsprechen. Ein Anordnungsgrund sei gegeben, da die Planungen nach Angaben der Antragsgegnerin fortgeschritten seien und die Ausschreibung der Gewerke bevorstehe.

Mit Schriftsatz vom 3. November 2017 beantragten die Bevollmächtigten der Antragsgegnerin,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei zu unbestimmt und zudem unbegründet, da bereits kein Anordnungsgrund, jedenfalls aber kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht worden sei. Es bleibe unklar, welche Maßnahmen die Antragsgegnerin konkret unterlassen solle. Der formulierte Antrag würde die Antragsgegnerin zu einem vertragswidrigen Verhalten verpflichten; eine Kündigungserklärung nach § 8 VOB/B wäre eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Ein Sicherungsbedürfnis könne nur im Hinblick auf die tatsächliche Bebauung des Grundstücks bestehen; Baubeginn sei aber erst im Juni 2018. Zum aus Sicht der Bevollmächtigten der Antragsgegnerin fehlenden Anordnungsanspruch vertieften und ergänzten diese die im Bescheid vom 23. Oktober 2017 angeführte Argumentation. Die Beratung und Beschlussfassung zum GÜ-Vertrag sei auch deshalb in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt, weil in diesem Zusammenhang noch rechtliche Fragen zur Risikobewertung der vom Gemeinderat gewünschten Vertragsänderungen erfolgt seien. Bisher habe die Antragsgegnerin 1,1 Mio. Euro Abschlagszahlungen geleistet. Die Ausschreibungsunterlagen würden durch die BML Bauservice im Dezember 2017 versandt, die Beauftragung sei für März 2018 geplant. Zwar betrage die Soll-Rücklage im Haushalt 8 Mio. Euro; aufgrund der erfreulichen tatsächlichen Entwicklung rechne man aber mit einem Rücklagenstand von ca. 50 Mio. Euro Ende 2017. Spätestens am 25. April 2017 hätten die Antragsteller Kenntnis vom Abschluss des GÜ-Vertrages erlangen müssen, weil ab diesem Zeitpunkt die Geheimhaltungspflicht derjenigen Gemeinderäte, die der selben Wählergruppierung wie die Antragsteller angehören würden, entfallen sei. Die Gemeinde sei zwar Mitglied in der BML, allerdings nur mit einem Anteil von 2,194%, weshalb kein maßgeblicher Einfluss, etwa zur Auflösung des GÜ-Vertrags, bestehe. Zudem sie die Gemeinde nicht an der BML Bauservice beteiligt, die eine 100%-Tochter der BML sei.

Am 23. November 2017 erhoben die Bevollmächtigten der Antragsteller unter dem Az. M 7 K 17.5519 Klage in der Hauptsache und beantragten, die Antragsgegnerin zur Zulassung des Bürgerbegehrens zu verpflichten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in diesem Verfahren, im Verfahren M 7 K 17.5519 sowie die vorgelegte Behördenakte ergänzend Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

1. Der Antrag ist begründet. Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Das Gericht kann nach § 123 Abs. 1 VwGO auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den (Hauptsache-)Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1), oder auch zur Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für die Antragsteller abzuwenden (Satz 2). Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO sind dabei sowohl ein Anordnungsanspruch, das heißt der materielle Anspruch, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, als auch ein Anordnungsgrund, der insbesondere durch die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet wird, glaubhaft zu machen.

Eine solche vorläufige, gerichtliche angeordnete Schutzwirkung nach § 123 VwGO betreffend Bürgerbegehren kann vor dem Eintritt der gesetzlichen Sperrwirkung des

Art. 18a Abs. 9 GO erreicht werden, wenn aufgrund einer konkreten Abwägung gesichert erscheint, dass das Bürgerbegehren zulässig ist und nicht im Einzelfall sachliche Gründe für ein alsbaldiges Handeln auf der Seite der Gemeindeorgane den Vorzug verdienen. Der Inhalt einer Sicherungsanordnung darf allerdings nicht über den Umfang der gesetzlichen Sperrwirkung des Art. 18a Abs. 9 GO hinausgehen (BayVGH, B.v. 19.3.2007 – 4 CE 07.416 – juris Rn. 16 m.w.N.).

1.1 Der vom Antragsteller formulierte Antrag auf Sicherungsordnung ist hinreichend bestimmt und im Hinblick auf die begehrte Anordnungsreichweite sachdienlich auszulegen (§§ 86 Abs. 1 und 3, 88 VwGO i.V.m. dem Rechtsgedanken der §§ 133, 157 BGB). Dem Gericht steht dabei im Rahmen der anzuordnenden Maßnahmen ein Gestaltungsermessen zu, vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO. Soweit der Antrag ausdrücklich darauf gerichtet war, insbesondere Anweisungen an die Baugesellschaft München-Land mbH (BML) und die BML Bauservice GmbH zur Fortführung des Bauvorhabens und dessen Planung sowie der Ausschreibung der Gewerke des Bauvorhabens zu unterlassen, sind auch dies Maßnahmen, die einem (Weiter-)Betreiben beziehungsweise einer Umsetzung des Bauvorhaben dienen würden, so dass eine derartige zusätzliche Anordnung auf Unterlassung aus Sicht des Gerichts entbehrlich ist.

1.2 Ein Anordnungsanspruch im beantragten Umfang besteht. Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ist das vorliegende Bürgerbegehren im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (BayVGH, B.v. 21.10.1999 – 4 ZE 99.2944 – juris Rn. 19 m.w.N.) zulässig.

1.2.1 Die dem Bürgerbegehren zugrundeliegende Fragestellung ist zulässig, insbesondere ausreichend bestimmt.

Laut ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. dazu die Grundsatzentscheidung BayVGH, U.v. 19.2.1997 – 4 B 96.2928 – BayVBl 1997, 276 ff., zuletzt bestätigt durch BayVGH, U.v. 17.5.2017 – 4 B 16.1856 – juris Rn. 33) ist eine ausreichend bestimmte Fragestellung ungeschriebene, aber aus dem Sinn und Zweck des Bürgerbegehrens folgende Voraussetzung für die Zulassung eines Bürgerbegehrens. Zwar dürfen wegen fehlender Konkretheit keine abstrakten Fragen, wie z.B. die, ob die Gemeinde immer rechtmäßig oder gut oder energisch handeln solle, formuliert werden. Andererseits müssen auch und gerade Grundsatzentscheidungen, die noch der Ausführung und Ausfüllung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen, durch Bürgerentscheid getroffen werden können. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass die Fragestellung des Bürgerbegehrens so konkret ist, dass nur noch der Vollzug der Entscheidung durch den Bürgermeister zur Umsetzung des Bürgerentscheids notwendig ist. Die Fragestellung muss aber in jedem Fall so bestimmt sein, dass die Bürger erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben und wie weit die Bindungswirkung des Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 13 Satz 1 GO) nach dessen Entscheidungsinhalt reicht (BayVGH, B.v. 17.5.2017 unter Verweis auf VerfGH, E.v. 13.4.2000 – Vf. 4-IX-00 – juris – zum Volksentscheid). Dabei kann notwendig sein und ist auch zulässig, den Inhalt einer Frage durch Auslegung zu ermitteln.

Diesen Kriterien genügt die vorliegend formulierte Fragestellung. Der Gemeinderat der Antragsgegnerin könnte ohne weiteres einen solchen (Grundlagen-)Beschluss fassen, Art. 18a Abs. 13 Satz 1 GO, nichts anderes kann daher für das Bürgerbegehren gelten. In Zusammenschau mit beziehungsweise Auslegung anhand der gewählten Begründung wird inhaltlich ausreichend deutlich, dass das Vorhaben Heilmannstraße 53/55 zunächst zugunsten der anderen, aus Sicht der Antragsteller vorrangigen Bauvorhaben (Schulen, Bürgerhaus, Schwimmbad) zurückgestellt und erst nach deren Abschluss (gegebenenfalls) wieder in Angriff genommen werden soll. Die in

der Fragestellung verwendete Formulierung „in naher Zukunft" wird insoweit (auch) zeitlich präzisiert. Insbesondere kann aus Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO nicht, wie von der Antragsgegnerin erwogen, der Umkehrschluss gezogen werden, dass die von einem Bürgerbegehren verfolgte Zielsetzung sich von ihrer Wirkung oder Perspektive her auf ein Jahr begrenzen müsse. Eine solches Verständnis des Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO gibt weder dessen Wortlaut noch sein Gesetzeszweck her. Die Regelung des Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO beschränkt sich vielmehr auf die Bindungswirkung eines Bürgerbegehrens, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde nicht über Gebühr einzuschränken. Unabhängig davon muss es aber einem Bürgerbegehren auch möglich sein, einen politischen beziehungsweise „Bürgerwillen" zu äußern, der weitergehend in die Zukunft wirkt. Ob und inwieweit ein Gemeinderat nach Ablauf von einem Jahr von seinem gemäß Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO wiedereröffneten Handlungsspielraum Gebrauch macht, hängt (dann) nicht zuletzt maßgeblich davon ab, wie er die politische Stimmung bezüglich des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Ziels einschätzt. Ebenso ist der Begriff „Vorratsfläche" schon aus sich heraus, jedenfalls aber in Zusammenspiel mit der Begründung verständlich und inhaltlich konkret. Die Fragestellung muss auch nicht als „Stopp des Bauvorhabens" bezeichnet werden, denn es kommt zum Ausdruck, dass die Planungen vorerst nicht weiterverfolgt werden sollen (zum Problem des bereits abgeschlossenen GÜ-Vertrags vgl. 1.2.2). Ein Verstoß gegen das Koppelungsverbot (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO) ist ebenfalls nicht ersichtlich.

1.2.2 Die Begründung des Bürgerbegehrens begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Weder ist sie irreführend noch lückenhaft oder unzutreffend.

Nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO muss ein Bürgerbegehren eine (auf allen Unterschriftslisten gleichlautende) Begründung enthalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeindebürger, wenn sie zur Unterschriftsleistung aufgefordert werden,

schon in dieser ersten Phase des direktdemokratischen Verfahrens die Bedeutung und Tragweite der mit Ja oder Nein zu entscheidenden Fragestellung erkennen können. Da bereits mit der Unterzeichnung eines Bürgerbegehrens das Recht auf Teilhabe an der Staatsgewalt in Gestalt der Abstimmungsfreiheit (Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 Bayerische Verfassung – BV) ausgeübt wird, ergeben sich aus der Bayerischen Verfassung auch Mindestanforderungen an die Richtigkeit der Begründung. Die Bürger können nur dann sachgerecht über die Unterstützung eines Bürgerbegehrens entscheiden und von ihrem Eintragungsrecht Gebrauch machen, wenn sie nicht durch den vorgelegten Begründungstext in wesentlichen Punkten in die Irre geführt werden. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck eines Plebiszits auch auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird (BayVGH, B.v. 17.5.2017– juris Rn. 33 m.w.N.).

Die vorliegende Begründung des Bürgerbegehrens bringt zum Ausdruck, dass die Initiatoren eine v.a. finanzielle Überforderung der Antragsgegnerin durch ein weiteres Bauvorhaben fürchten und auch dessen Notwendigkeit angesichts schon vorhandener 565 kommunaler Wohnungen bezweifeln. Weder wird behauptet, dass die anderen Baumaßnahmen aufgeschoben werden müssten, noch werden sonst unzutreffenden Tatsachen angeführt. Die Soll-Rücklage beträgt auch nach Angaben der Antragsgegnerin 8 Mio. Euro; die Kosten des Bauvorhabens werden laut Akten zwischenzeitlich auch durch die Antragsgegnerin mit ca. 10 Mio Euro – also einem zweistelligen Millionenbetrag – beziffert. Addiert man zu den im September 2017 prognostizierten Baukosten in Höhe von 8,26 Mio. Euro noch die Grunderwerbskosten in Höhe von 2,9 Mio. Euro, ergibt sich zudem bereits hieraus ein zweistelliger Millionenbetrag. Es mag sein, dass die wohl tatsächlich zum Jahresende anfallende Rücklage im Gemeindehaushalt faktisch deutlich höher ausfallen könnte, als im Haus-

haltsansatz 2017 enthalten. Die Benennung des Haushaltsansatzes in der Begründung des Bürgerbegehrens macht diese jedenfalls nicht unrichtig, da auf eine „offizielle" Zahl abgestellt wird. Auch dass die Begründung die Sachlage in mancher Hinsicht etwas zugespitzt bzw. „plakativ" dargestellt, ist der Funktion eines Bürgerbegehrens (auch) als politische Meinungsäußerung – letztendlich vergleichbar zu einer Sitzungsvorlage für einen Gemeinderatsbeschluss – geschuldet (in diesem Sinn auch VerfGH, E.v. 13.4.2000 – a.a.O – zum Volksentscheid, der „ein Mittel des politischen Meinungskampfes [ist], bei dem sich die Elemente der Tatsachenbehauptung oder -mitteilung häufig mit Werturteilen über die bisherige Rechtslage mischen", so dass eine „plakative Argumentation" zulässig ist). Die Grenze zur Irreführung oder unrichtiger Sachverhaltsdarstellung dürfte aber noch nicht überschritten sein.

Insbesondere ist die Begründung auch nicht in wesentlichen Punkten lückenhaft, weil sie den abgeschlossenen GÜ-Vertrag und die damit einhergehenden vertraglichen Verpflichtungen der Antragsgegnerin nicht erwähnt. Zum einen wird durchaus angesprochen, dass bereits „Planungen für ca. 22 Wohnungen laufen", sprich den Bürgern wird zumindest verdeutlicht, dass nicht nur bloß abstrakte Absichten, sondern schon fortgeschrittene Planungen bestehen. Der Schluss, dass bei solchen konkreten Planungen bereits Kosten entstanden sind, die im Falle einer Verschiebung des Projekts möglicherweise zu frustrierten Aufwendungen werden, liegt somit letztendlich auch für die Bürger nahe. Zum anderen – und dies wiegt ungleich schwerer – muss vorliegend das Begründungserfordernis angesichts der von der Antragsgegnerin gewählten Vorgehensweise verfassungskonform vor dem Hintergrund des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BV ausgelegt werden. Die Antragstellerin hat – ob dies rechtmäßig war oder nicht, kann insofern offenbleiben – bereits im Juli 2016 in nichtöffentlicher Sitzung den GÜ-Vertrag „beschlossen"; die Öffentlichkeit konnte davon aber frühestens erst knapp ein Jahr später, im Mai/Juni 2017 Kenntnis erlangen. Während dieses Zeitraums konnte die Antragsgegnerin – ohne dass die Antragsteller in recht-

mäßiger Weise davon Kenntnis hätten erlangen können – die Planungen vorantreiben und auch durch die Vornahme von Abschlagszahlungen verfestigen. Selbst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Ratsinformationssystem kann den – nicht im Gemeinderat vertretenen – Antragstellern die Nichterwähnung des GÜ-Vertrags in der Begründung nicht vorgehalten werden, weil sie laut der von der Antragstellerin zu 1) vorgelegten eidesstattlichen Versicherung die Tatsache des Abschlusses nicht kannten – und angesichts der konkreten Art und Weise der Veröffentlichung auch nicht kennen mussten (Rechtsgedanke des § 122 Abs. 2 BGB). Folglich ist der Vertragsschluss jedenfalls im vorliegenden Einzelfall auch nicht notwendiger Bestandteil der Begründung des Bürgerbegehrens. Letztendlich wäre es ein unerträglicher Widerspruch zum Vorverhalten der Antragsgegnerin, wenn diese zunächst den Abschluss des GÜ-Vertrags für knapp ein Jahr geheim hält und auch anschließend allenfalls „sehr zurückhaltend und defensiv" kommuniziert, umgekehrt aber die Erwähnung des GÜ-Vertrags und die daraus resultierenden vertraglichen Bindungen in der Bürgerbegehrensbegründung fordert. Ein solch strenges Begründungserfordernis zu statuieren, würde die in Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BV verfassungsrechtlich garantierte Möglichkeit eines Bürgerbegehrens zu sehr einschränken. Letztendlich ist die Antragsgegnerin in einer Konstellation wie der vorliegenden auf die Möglichkeit zu verweisen, über etwaige nachteilige finanzielle Folgen (nachträglich) im Vorfeld des durchzuführenden Bürgerentscheids zu informieren.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist die Begründung auch nicht lückenhaft, weil ein Hinweis auf angeblich wegfallende Gelder aus der Wohnungsbauförderung fehlt. So ist schon unklar, ob solche Gelder bei einer bloßen Verschiebung des Projekts zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Denn das würde voraussetzen, dass solche Förderprogramme in Zukunft generell nicht mehr aufgelegt beziehungsweise auslaufen würden, wofür nichts ersichtlich und auch nicht vorgetragen ist. Zudem würde ein Wegfall der Förderung sich nicht

unmittelbar negativ auf den Gemeindehaushalt auswirken, weil zugleich auch die damit geförderte Baumaßnahme nicht durchgeführt würde. Ein Hinweis auf „möglicherweise entgehende Fördergelder" dürfte daher nicht als zwingend erforderlich anzusehen sein.

1.2.3 Schließlich ist das Bürgerbegehren auch mit dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft (Art. 61 Abs. 2 GO) vereinbar; zudem ist es nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet, insbesondere nicht aufgrund der vertraglichen Pflichten aus dem GÜ-Vertrag.

Unwirtschaftlich ist eine Maßnahme, wenn zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln eine ungünstige Relation besteht. Sparsamkeit bedeutet, dass unnötige Ausgaben vermieden werden sollen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelten nicht nur für die Haushaltsplanung in ihrer Gesamtheit, sondern sind auch Maßstab für Einzelmaßnahmen der Gemeinde. Die Gemeinde hat aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts bei der Entscheidung über die Durchführung einer Maßnahme hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einen weitgehenden Entscheidungsspielraum. Gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze des Art. 61 GO verstößt die Gemeinde nicht bereits dann, wenn die Maßnahme auch wirtschaftlicher durchgeführt werden könnte. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit ist erst überschritten, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar ist. Erst unter diesen Voraussetzungen ist deshalb auch das Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Das gilt entsprechend auch für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Bürgerbegehren, die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde haben. Davon ausgehend verstößt ein Bürgerbegehren dann nicht gegen die Grundsätze des Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO, wenn die Gemeinde die vom Bürgerbegehren angestrebten Maßnahmen selbst auch ohne Verletzung dieser Vorschrift be-

schließen und durchführen könnte. Die Rechtmäßigkeit eines Bürgerbegehrens und eines Bürgerentscheid, der gemäß Art. 18 a Abs. 13 Satz 1 GO die Wirkungen eines Gemeinderatsbeschlusses hat, darf nicht unter strengeren Voraussetzungen beurteilt werden als die Rechtmäßigkeit gemeindlicher Beschlüsse (BayVGH, U. v. 21.3.2012 – 4 B 11.221 – juris Rn. 29).

Fraglich ist insofern zunächst, ob der Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juli 2017 angesichts der Mitabstimmung des Gemeinderatsmitglieds W. trotz möglicherweise persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 und 4 GO) oder dem Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 52 Abs. 2 GO) überhaupt rechtswirksam ist. Wäre der Beschluss unwirksam, würde sich die Folgefrage stellen, ob und in welchem Umfang die Unterzeichnung des Vertrags durch die Erste Bürgermeisterin ohne dazu ermächtigenden Gemeinderatsbeschluss überhaupt zu einer Wirksamkeit und Verbindlichkeit des GÜ-Vertrags führen kann. Dies kann aber offengelassen werden, da vorliegend selbst bei einem gültigen Abschluss des GÜ-Vertrags und den damit einhergehenden Verpflichtungen der Gemeinde den oben genannten Grundsätzen folgend kein Verstoß gegen Art. 61 Abs. 2 GO Satz 1 gegeben ist.

Es ist mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens nicht schlechthin unvereinbar, wenn die Antragsgegnerin auf die Umsetzung des Vorhabens Heilmannstr. 53/55 im derzeitigen Planungs- und Umsetzungsstadium verzichtet.

Die Antragsgegnerin hat über die geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von 1,1 Mio. Euro hinaus keine weiteren konkreten Vermögensnachteile dargelegt. Sie konnte laut eigenen Angaben im Bescheid vom 23. Oktober 2017 in der Kürze der Prüfungszeit weder tatsächlich noch rechtlich abschließend prüfen, welche Forderungen von Vertragspartnern bei Projektabbruch entstehen würden. Daher sei es ihrer Ansicht nach ausreichend, die „absehbaren Konsequenzen (Erhalt des Vergü-

tungsanspruchs bei Kündigung des GÜ-Vertrags)" der Bewertung zugrunde zu legen. Schon dies stelle nach Ansicht der Antragsgegnerin einen – allerdings nicht bezifferten – erheblichen wirtschaftlichen Schaden dar. Diese Argumentationsweise verkennt das gesetzlich angelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis: Ein Bürgerbegehren ist – schon verfassungsrechtlich – grundsätzlich zulässig, sofern nicht bestimmte Ausschlusstatbestände, u.a. auch Art. 61 Abs. 2 GO, entgegenstehen. Solange die Antragsgegnerin hier keine Beträge oder wenigstens konkrete Größenordnungen benennen kann, genügt dies nicht, um – quasi abstrakt beziehungsweise „auf Verdacht" – einen Verstoß gegen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit anzunehmen. Unabhängig davon sind für das Gericht jedenfalls im Eilverfahren keine derart großen Vermögensnachteile oder Schäden erkennbar, die zu einer (untragbaren) Unwirtschaftlichkeit oder fehlenden Sparsamkeit führen könnten.

Die – als Teil der Abschlagszahlungen – geleisteten Planungskosten dürften keine „frustrierten" oder „verlorenen" Aufwendungen sein. Denn selbst bei Erfolg des Bürgerbegehrens würde das Projekt Heilmannstraße 53/55 nicht endgültig gestoppt, sondern nur „in naher Zukunft" nicht realisiert beziehungsweise verschoben. Die erstellte Planung könnte also später noch umgesetzt werden.

Beim verbleibenden, nicht auf die Planungskosten entfallenden Anteil an den aktuellen und auch anstehenden Abschlagszahlungen steht ebenso wenig fest, dass dieser dauerhaft verloren ist. Für einzelne Gewerke durch nach Ausschreibung beauftragte Drittfirmen können noch keine Kosten entstanden sein, da wohl noch keine Ausschreibung erfolgt ist. Die vereinbarten Abschlagszahlungen sollten zum Großteil für diese Kosten geleistet werden. Wird aber von der weiteren Realisierung des Projekts (gegebenenfalls auch durch Kündigung des GÜ-Vertrags) Abstand genommen, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, warum kein Erstattungsanspruch für Teile von dann rechtsgrundlos geleisteten Abschlägen bestehen sollte.

Ebenso wenig steht nach Ansicht des Gerichts fest, dass der Vergütungsanspruch der BML Bauservice auch nach etwaiger Kündigung oder einer anderen Form des Absehens von der weiteren Vertragserfüllung in voller Höhe weiterbesteht. Denn laut Nr. 8.1 GÜ-Vertrag berechnet sich der GÜ-Zuschlag in Höhe von 10% anhand der infolge des Bauvorhabens entstandenen Selbstkosten. Entfallen also Selbstkosten, mindert sich auch der daran angeknüpfte Vergütungsanspruch, was sich im Übrigen auch aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 VOB/B i.V.m. § 649 BGB ergibt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die BML und deren Tochterunternehmen, die BML Bauservice, von ihrem Gesellschaftszweck nicht rein privatwirtschaftlich auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind, sondern letztendlich dem Landkreis München und den beteiligten Kommunen zur Umsetzung von kommunalen Wohnungsbauprojekten dienen. Dem Gericht erscheint es daher nicht unwahrscheinlich, dass die Antragsgegnerin trotz ihres verhältnismäßig kleinen Gesellschaftsanteils ausreichend (jedenfalls politische) Möglichkeiten und Handlungsspielraum zur Kostenreduzierung hätte.

Und nicht zuletzt sind die unter Nr. 1.2.2 beschriebenen verfassungsrechtlichen Auswirkungen des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BV auch bei der Auslegung von Art. 61 Abs. 2 GO zu berücksichtigen: Dass die Antragsgegnerin einen GÜ-Vertrag zunächst für knapp ein Jahr ohne Information der Öffentlichkeit abschließt und umsetzt, und damit quasi „vollendete Tatsachen" schafft, die nach Art. 61 Abs. 2 GO zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen sollten, dürfte mit Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BV so nicht zu vereinbaren sein.

Aus diesem Grund ist das Bürgerbegehren auch nicht auf ein unzulässiges Ziel gerichtet. Sofern das Bürgerbegehren eine Kündigung des GÜ-Vertrags (Nr. 14 GÜ-

Vertrag) notwendig machen würde, wäre dies nicht rechtswidrig, sondern die Wahrnehmung eines der Antragsgegnerin vertraglich eingeräumten Gestaltungsrechts. Davon abgesehen ist das Gericht wie bereits aufgeführt der Ansicht, dass der Antragsgegnerin weitere (Ver-)Handlungsoptionen aus ihrer Position als Gesellschafterin heraus zur Verfügung stehen dürften.

1.3 Ein Anordnungsgrund wurde ebenfalls glaubhaft gemacht. Für diesen ist, entgegen der Ansicht der Bevollmächtigten der Antragsgegnerin, nicht auf den faktischen Baubeginn im Juni 2018 abzustellen, sondern auf alle Maßnahmen, welche die Umsetzung des Bürgerbegehrens faktisch oder rechtlich zu vereiteln drohen. Hier sind beispielsweise die anstehenden Ausschreibungen zur Vergabe ebenso relevant wie weitere Abschlagszahlungen. Denn je weiter das Vorhaben fortschreitet, desto mehr Kosten werden dadurch verursacht, wodurch sich zumindest die Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO verdichtet.

1.4 Dem Erlass der einstweiligen Sicherungsanordnung steht auch nicht das sog. Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Zunächst ist Hauptsache in diesem Sinn die Zulassung des beantragten Bürgerbegehrens, während es vorliegend „nur" um den Erhalt beziehungsweise die Sicherung des Status quo geht. Soweit daraus – sprich aus dem vom Gericht untersagten Weiterbetreiben – Verhandlungen mit der BML und der BML Bauservice oder sogar die Ausübung von Gestaltungsrechten in Form einer Kündigung notwendig werden, ist dies im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) hinzunehmen (vgl. in diesem Sinne bzw. sogar weitergehend zu einer Vorwegnahme der Hauptsache BayVGH, B.v. 13.12.2010 – 4 CE 10.2839 – juris).

2. Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nummer 1, § 52 Abs. 1, 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 und 22.6 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Für die Beschwerde gegen den Streitwert besteht kein Vertretungszwang.

Gibbons Schlämmer Kumetz